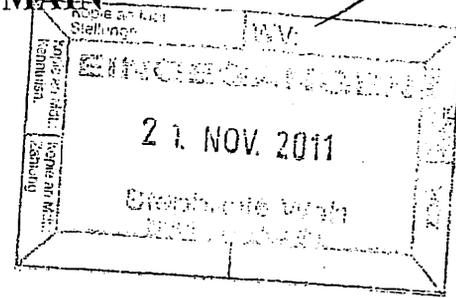


Geschäftsnummer: 931 XIV 174/07 B

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
ERMITTLUNGSRICHTER**

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren
betreffend



geboren am [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: kamerunisch,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Stephanie Weh,
Wildunger Str. 2, 60487 Frankfurt am Main,

Antrag stellende Behörde: Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main-Flughafen,
60532 Frankfurt am Main, Aktenzeichen: 3210450/27-05-06,

wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen durch die Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main-Flughafen in der Zeit vom 01.06.2006, 16:35 Uhr, bis zur Vorführung des Betroffenen vor den Abschiebebehaftrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 02.06.2006 um 10:00 Uhr rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Betroffene begehrt die Feststellung, dass seine Ingewahrsamnahme durch die Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main-Flughafen in der Zeit vom 01.06.2006 bis zu seiner Vorführung vor den Abschiebebehaftrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 02.06.2006 rechtswidrig war.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Verfahrensgangs wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt am Main vom 01.11.2007 (Az.: 2-29 T 124/07) Bezug genommen, mit dem dem Betroffenen für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin Weh bewilligt worden ist. Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt nach dem Erlass dieses Beschlusses sind die Verfahrensakten außer Kontrolle geraten. Eine Sachentscheidung über den Feststellungsantrag ist seitdem nicht ergangen. Für die vorliegende Entscheidung musste eine Ersatzakte rekonstruiert werden.

Der Feststellungsantrag ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BPolG, 428 FamFG). Bei beendeten Freiheitsentziehungen besteht nach ständiger Rechtsprechung im Hinblick auf den hohen Wert des Freiheitsgrundrechts (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) regelmäßig ein fortwährendes Rechtsschutzinteresse an einer Sachentscheidung über die Rechtmäßigkeit des Eingriffs (vgl. BVerfG NJW 2002, 3161).

Dieses Rechtsschutzbedürfnis ist vorliegend nicht aufgrund des Zeitablaufs entfallen. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit erledigter grundrechtsrelevanter Maßnahmen kann zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei einem an sich unbefristeten Antrag entfallen, wenn die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstößt (vgl. BVerfG NStZ 2009, 166). Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, weil der Feststellungsantrag noch ausreichend zeitnah gestellt worden ist und der Umstand, dass in der Folgezeit eine Sachentscheidung aufgrund des Außerkontrollegeratens der Verfahrensakten nicht ergangen ist, nicht dem Betroffenen angelastet werden kann.

Der Feststellungsantrag ist in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die polizeiliche Ingewahrsamnahme war in dem genannten Zeitraum rechtswidrig, weil ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG und § 40 Abs. 1 BPolG vorlag, da die erforderliche richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme nicht unverzüglich herbeigeführt worden ist.

Eine Ingewahrsamnahme des Betroffenen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG lag ab dem 01.06.2006, 15:30 Uhr, vor. Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus dem Antrag der Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main-Flughafen vom 01.06.2006, der am 01.06.2006 um 15:35 Uhr per Telefax an das Amtsgericht Frankfurt am Main gesandt wurde. Soweit davon abweichend in dem bisherigen Verfahren von einer Absendung des Antrags um 14:35 Uhr ausgegangen wurde und diese Zeitangabe auch auf dem Sendebericht der Bundespolizei ausgewiesen ist, ist dies nach den Gesamtumständen unzutreffend. Es kann nach den Regeln der Logik um 14:35 Uhr noch nicht bekannt gewesen sein, dass der Betroffene sich „seit 15:30 Uhr“ in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizei befinden würde. Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts hat die Bundespolizei mitgeteilt, dass es durchaus sein könne, dass die Uhr des Faxgeräts nicht auf Sommerzeit umgestellt gewesen sei. Davon ist hier auszugehen.

Die um 15:30 Uhr begonnene Ingewahrsamnahme hätte gemäß § 40 Abs. 1 BPolG einer richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung bedurft, die die Bundespolizei unverzüglich herbeizuführen gehabt hätte. § 40 Abs. 1 BPolG konkretisiert insoweit die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhender Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist.

Unverzüglich bedeutet in diesem Sinne, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Nicht vermeidbar sind zum Beispiel die Verzögerungen, die durch die Länge des Wegs, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung, ein renitentes Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbare Umstände bedingt sind (BVerfG NJW 2002, 3161, m.w.N.).

Nach diesen Kriterien stellt die Vorführung des Betroffenen vor den Abschiebehafrichter am 02.06.2006 um 10:00 Uhr offensichtlich keine unverzügliche richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der am 01.06.2006 um 15:30 Uhr begonnenen freiheitsentziehenden Maßnahme dar.

Der Umstand, dass eine richterliche Anhörung des Betroffenen am 01.06.2006 nicht erfolgt ist, weil der zuständige Hafrichter an diesem Tag von dem per Fax übersandten Antrag der Bundespolizei keine Kenntnis erlangt hat, ist nicht geeignet, die polizeiliche Ingewahrsamnahme des Betroffenen bis zum nächsten Tag ohne richterliche Entscheidung zu rechtfertigen, weil die Bundespolizei mit der bloßen Absendung des Antrags an das Gericht per Fax noch nicht alles Erforderliche getan hat, um im Sinne des § 40 Abs. 1 BPolG „unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen“.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die fehlende Kenntniserlangung des Hafrichters auf gerichtsinterne Versäumnisse zurückzuführen ist, weil nach den gesetzlichen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BPolG jedenfalls die Bundespolizei als Antrag stellende Behörde verpflichtet war, den tatsächlichen Eingang des Antrags bei dem Hafrichter zum Beispiel durch eine telefonische Anfrage zu überprüfen und sich bestätigen zu lassen und auf diese Weise auf die zeitnahe Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung hinzuwirken. Der in der Verfassung festgeschriebene Richtervorbehalt hat als Sicherung gegen unberechtigte Freiheitsentziehung hohe Bedeutung und erfordert deshalb besondere Bemühungen und Vorkehrungen (vgl. BVerfG NJW 2002, 3161). Entsprechende Bemühungen hat die Bundespolizei vorliegend auch auf die ausdrückliche Nachfrage des Gerichts vom 12.09.2011 nicht dargelegt.

Die polizeiliche Ingewahrsamnahme des Betroffenen war nach den Gesamtumständen ab dem 01.06.2006 um 16:35 Uhr rechtswidrig.

Aufgrund der fehlenden Berechtigung des Betroffenen zu Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und dem daraus resultierenden Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG war die Ingewahrsamnahme anfangs noch zulässig. Aus den vorstehend dargelegten formalen Gründen war dies nicht mehr der Fall ab dem Zeitpunkt am 01.06.2006, zu dem bei ordnungsgemäßer Vorgehensweise der Beteiligten eine richterliche Entscheidung hätte herbeigeführt werden können.

Als maßgeblicher Zeitpunkt in diesem Sinne ist hier unter Berücksichtigung und Abwägung der Gesamtumstände der 01.06.2006, 16:35 Uhr, anzunehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundespolizei nach der Absendung des Faxes zunächst davon ausgehen durfte, dass der zuständige Hafrichter den Antrag – wie das auch sonst regelmäßig der Fall war – zur Kenntnis nehmen und mit der sachlichen Prüfung beginnen würde. Die Bundespolizei durfte erfahrungsgemäß auch davon ausgehen, dass der mit der Durchführung der strafrechtlichen Haftvorführungen befasste Hafrichter nicht sofort nach dem Eingang des Faxes mit der Bearbeitung des Antrags der Bundespolizei beginnen würde. Die Bundespolizei hätte sich allerdings im Rahmen ihrer aus dem Unverzüglichkeitsgebot folgenden weiteren Mitwirkungspflichten spätestens dann telefonisch mit dem Hafrichter in Verbindung setzen müssen, als auch eine Stunde nach der Absendung des Faxes noch keine Rückmeldung des Hafrichters in Form der Mitteilung einer Sachentscheidung oder der Ab-

sprache der Vorführung des Betroffenen durch die Bundespolizei erfolgt war, denn spätestens nach einer Stunde hätte es sich aufdrängen müssen, auch im Hinblick auf die erfahrungsgemäß zu erwartende Beendigung des Haftrichterdienstes im Laufe des Nachmittags, durch entsprechende Nachfrage den ordnungsgemäßen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten. Da dies nicht geschehen ist, nach den Umständen aber bis zu diesem Zeitpunkt hätte erfolgen müssen, war ab diesem Zeitpunkt die weitere Freiheitsentziehung des Betroffenen aus verfassungs- und verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt und damit rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung endete am 02.06.2006 um 10:00 Uhr mit der Vorführung des Betroffenen vor dem Abschiebehaftrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main, weil damit eine ordnungsgemäße Grundlage für die weitere Freiheitsentziehung geschaffen wurde, indem eine richterliche Anordnung der Abschiebehaft ergangen ist.

Die Kostentscheidung folgt aus § 430 FamFG.

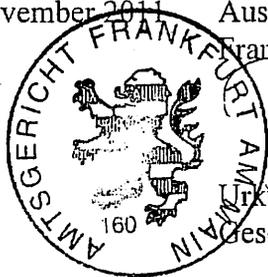
Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf §§ 128c Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Frankfurt am Main, den 16. November 2011
Amtsgericht, Abt. 931

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den 16. November 2011

Dr. Schößler
Richter am Amtsgericht



[Handwritten Signature]
Urteilsbeamter/in der
Geschäftsstelle